OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552273/16/KLe/GSc

Datum:
Linz, 10. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dr. C M-H, G, D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12.11.2021, GZ: BHPEForst-2016-333104/28-ML, betreffend forstpolizeilichen Auftrag nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch
   a) im ersten Satz die Wortfolge „auf den Waldgrundstücken Nr. x und x“ durch die Wortfolge „auf dem Waldgrundstück Nr. x“ ersetzt wird,
   b) der Punkt 1. wie folgt zu lauten hat: „Die Holzhütte im Ausmaß von 6 x 4,2 m (Grundfläche von ca. 24 m²) ist restlos zu entfernen.“,
   c) der erste Satz des Punkt 4. wie folgt zu lauten hat: „Diese Maßnahmen sind bis spätestens 03.05.2023 abzuschließen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in Folge: belangte Behörde) vom 12.11.2021, GZ: BHPEForst-2016-333104/28-ML, wurde Dr. C M-H (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gemäß § 172 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 1 ForstG 1975 aufgetragen, auf seinen Waldgrundstücken Nrn. x, je KG D, bis 31.03.2022 eine näher bezeichnete Holzhütte zu entfernen, den ursprünglichen Waldboden wiederherzustellen und die betroffene Fläche aufzuforsten. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die gegenständliche Hütte nicht zur Waldbewirtschaftung erforderlich sei, weshalb der Waldboden konsenslos (ohne Rodungsbewilligung bzw. -anzeige) für nichtforstliche Zwecke verwendet werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Eingabe vom 31.01.2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wird darin zusammengefasst vorgebracht, dass dem Bf weder die begehrte Aktenabschrift noch das forstfachliche Gutachten übermittelt worden seien, weshalb das Parteiengehör nicht gewahrt worden sei. Im anhängigen Bauverfahren werde derzeit ein landwirtschaftliches Gutachten erstellt, das die (landwirtschaftliche) Notwendigkeit der Holzhütte feststellen dürfte. Abgesehen davon hätten sich die Entscheidungsgrundlagen aufgrund von Betriebserweiterungskonzepten (Anpflanzung von insgesamt 400 Quittenbäumen bis 2023, verzögert durch die Covid19-Pandemie, denn Bf sei Hochrisikopatient) grundlegend verändert, woraus sich die absolute Notwendigkeit der Holzhütte ergebe. Dies sei auch dem forstfachlichen Amtssachverständigen (in Folge kurz: ASV) beim Lokalaugenschein im Frühjahr 2021 mitgeteilt worden.

Es wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 01.02.2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin wurde ergänzend ausgeführt, dass dem Bf die begehrte Aktenabschrift am 30.08.2021 per E-Mail übermittelt worden sei. In nachfolgenden Telefonaten habe der Bf nie vorgebracht, dass er die Aktenabschrift nicht erhalten habe.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.02.2022, GZ: LVwG-552273/2/KLe, wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückgewiesen.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.02.2022 und vom 28.03.2022 wurde dem Bf jeweils der gegenständliche Verfahrensakt elektronisch übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 05.07.2022 anberaumt. Die Ladung wurde sowohl (erfolglos) an die Abgabestelle in D, als auch elektronisch an die in der gegenständlichen Beschwerde bekanntgegebene Adresse (x) zugestellt. Mit E-Mail vom 04.07.2022 ersuchte der Bf unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Bettruhe bis 10.07.2022) um Vertagung des Verhandlungstermins.

I.7. Die Ladung für die auf den 20.09.2022 verlegte öffentliche mündliche Verhandlung wurde dem Bf elektronisch zugestellt. Mit Eingaben vom 16.09.2022 ersuchte der Bf um Abberaumung der Verhandlung (Krankenhausaufenthalt wegen Post Covid Syndrom, anschließend daran häusliche Pflege und verhandlungsunfähig für vermutlich mehrere Wochen). Die Entsendung eines Vertreters lehnte er ab. Mit Schreiben vom 26.09.2022 legte der Bf eine Bestätigung über den Aufenthalt in einer Privatklinik von 15.09.2022 bis 22.09.2022 vor und teilte mit, dass er umgehend über die Ergebnisse der bald stattfindenden Evaluierung seines Gesundheitszustands informieren werde.

I.8. Die Ladung für die auf den 23.11.2022 verlegte öffentliche mündliche Verhandlung wurde dem Bf elektronisch zugestellt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 23.11.2022 die öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend war. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt sowie in den hg. Akt zur GZ: LVwG-153289 (Bestätigung des baupolizeilichen Beseitigungsauftrags betreffend die gegenständliche Holzhütte) und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2022.

II.2. Ergänzend zum unter I. dargelegten Verfahrensgang steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. x, je KG D, die im Kataster als Wald ausgewiesen sind.

Auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. x befindet sich ca. 10 m südöstlich eines größeren Blockhauses eine Holzhütte im Ausmaß von 6 x 4,2 m (Grundfläche von ca. 24 m²), die ca. im Jahr 2014 errichtet worden ist. Für diese Holzhütte liegt weder eine Rodungsbewilligung noch eine Rodungsanmeldung vor.

Der Bf betreibt keinen aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die Feststellung, dass der Bf keinen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt, beruht auf dem Gutachten des forstfachlichen ASV vom 02.07.2021. Darin wird schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der kleinen Waldfläche von nur ca. 2,75 ha nachhaltig kein maßgeblicher Einkommensbeitrag aus der Waldbewirtschaftung erzielbar ist. Die forstlichen Arbeiten werden durch Fremdleistungen erbracht und der Bf verfügt über keine eigenen Maschinen. Zudem nutzt der Bf die Liegenschaft lediglich als Nebenwohnsitz, sodass kein aktiver land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt. Der Bf ist den schlüssigen gutachterlichen Ausführungen des forstfachlichen ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Darüber hinaus ist schon in früheren verwaltungsgerichtlichen Verfahren, seit welchen die im Eigentum des Bf stehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Bewirtschaftung unverändert blieben, festgestellt worden, dass der Bf keinen aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt (siehe dazu die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.07.2019, LVwG-151929/14/VG; 11.07.2019, LVwG-151661/26/RK/FE; 28.03.2022, LVwG-153289/27/RK/MH).

Zum Einwand des Bf, dass sich die Entscheidungsgrundlagen maßgeblich geändert hätten (Planung einer Quittenplantage bis 2023) bleibt auszuführen, dass der Bf diesen Einwand bereits in früheren verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhoben hat (in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.04.2019 zu LVwG-151929, in der Beschwerde zu LVwG-153289). Es handelt sich sohin um reine, nicht näher belegte Absichtserklärungen.

Da kein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb des Bf vorliegt, erübrigten sich weitere Feststellungen zur Notwendigkeit des gegenständlichen Gebäudes (für einen solchen Betrieb).

Die konkretisierten Feststellungen zu Situierung und Ausmaß der gegenständlichen Holzhütte bzw. Rodungsfläche ergeben sich aus dem zu LVwG-153289 durchgeführten Ermittlungsverfahren, insb. aus der Verhandlungsschrift vom

18.02.2022, der entsprechende Nachweise (Einreichplan, Auszug aus dem DORIS) beigelegt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) idgF lauten wie folgt (auszugsweise):

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) […]

Forstaufsicht

§ 172. (1) […]

(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

(7) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Bf:

III.2.1. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht gehindert, wenn eine Partei trotz

ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Partei ist folglich eine "ordnungsgemäße Ladung". Von einer solchen kann nicht gesprochen werden, wenn einer der im § 19 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) genannten – das Nichterscheinen des Geladenen rechtfertigenden – Gründe, wie etwa Krankheit, vorliegt (vgl. VwGH 27.01.2021, Ra 2020/18/0428, mwN). Für die Geltendmachung eines solchen Rechtfertigungsgrunds legt das Höchstgericht einen strengen Maßstab an. Demnach muss – bei Geltendmachung einer Krankheit als Rechtfertigung – nicht nur die Tatsache des Vorliegens einer Erkrankung behauptet und dargetan werden, sondern auch die Hinderung aus diesem Grunde, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Triftigkeit des Nichterscheinens zur Verhandlung muss überprüfbar sein (vgl. VwGH 21.07.2021, Ra 2021/22/0133).

Im gegenständlichen Fall wurde die vom Bf beantragte öffentliche mündliche Verhandlung auf dessen Ersuchen zwei Mal vertagt, zumal der Bf für das angekündigte Nichterscheinen zu den ersten beiden anberaumten Terminen durch Vorlage von Bestätigungen eines Arztes bzw. eines Spitals (Post Covid Syndrom mit akuter Symptomatik) einen Rechtfertigungsgrund iSd § 19 Abs. 3 AVG glaubhaft machen konnte. Für das Nichterscheinen bei der letztlich am 23.11.2022 durchgeführten Verhandlung, zu welcher der Bf auf die bereits zuvor bewährte Art und Weise (elektronisch an die von ihm bekannt gegebene Mail-Adresse) geladen wurde, machte er bis dato keinen solchen Rechtfertigungsgrund geltend. Ein solcher lässt sich auch aus dem, zuletzt mit der Eingabe vom 26.09.2022 vorgebrachten ungewissen Gesundheitszustand nicht ableiten, zumal die Triftigkeit des Nichterscheinens infolge dieses Umstands mangels Vorlage von weiteren ärztlichen Bestätigungen nicht überprüfbar ist. Es ist daher von einer ordnungsgemäßen Ladung iSd dargelegten höchstgerichtlichen Judikatur auszugehen.

In Anbetracht dessen und im Hinblick auf die mangelnde Klärungsbedürftigkeit des entscheidungswesentlichen Sachverhalts, konnte und wurde die öffentliche mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Bf durchgeführt. Dabei wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass es eine Partei nicht in der Hand haben soll, die von ihr beantragte Durchführung einer Verhandlung durch Hintanhalten von – angekündigten – Informationen zu ihrem Gesundheitszustand bzw. zur Wiedererlangung der Verhandlungsfähigkeit und durch mangelnde Mitwirkung bspw. in Form der Entsendung eines Vertreters (angesichts des ohnehin überschaubaren Beschwerdevorbringens) aufzuschieben und damit das Verfahren unbillig zu verzögern.

Zur behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs:

III.2.2. In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, dass ihm im behördlichen Verfahren weder eine Aktenabschrift noch das forstfachliche Gutachten vom 02.07.2021 übermittelt worden seien. Entgegen dieser Behauptung ist dem

behördlichen Verfahrensakt jedoch zu entnehmen, dass dem Bf das Gutachten mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.07.2021 (ON 21 des Behördenakts) übermittelt wurde. Darin wurde ihm unter Bezugnahme auf das Gutachtensergebnis mitgeteilt, welche rechtliche Vorgangsweise vorgesehen ist, und ihm die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat der Bf auch Gebrauch gemacht. Die vom Bf begehrte komplette Aktenabschrift wurde ihm – wie gewünscht elektronisch an die von ihm bekannt gegebene Mail-Adresse – mit Schreiben vom 30.08.2021 (ON 25 des Behördenakts) übermittelt. Zudem wurde der Bf zwecks Abgabe der von ihm angekündigten abschließenden Stellungnahme auch mehrmals telefonisch von der belangten Behörde kontaktiert.

Abgesehen davon wurde dem Bf auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23.02.2022 und vom 28.03.2022 der gesamte elektronische Verfahrensakt übermittelt und stand ihm jederzeit offen, insb. in der mehrmals verlegten, letztlich in unentschuldigter Abwesenheit des Bf durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2022, in den Akt einzusehen und sich zu den Beweisergebnissen zu äußern. Vor diesem Hintergrund kann eine Verletzung von Parteienrechten nicht erkannt werden. Allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde wurden durch das mängelfreie Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls saniert (vgl. zuletzt VwGH 28.02.2022, Ra 2021/09/0251, mwN).

Zu den Voraussetzungen des forstpolizeilichen Auftrags:

III.2.3. Voraussetzung für die Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrags nach § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist, dass es sich bei der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstrechtliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrags um Wald im Sinne des ForstG 1975 handelt. Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs. 6 leg. cit. ist darüber hinaus ein Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften, z.B. das Rodungsverbot (vgl. etwa VwGH 20.03.2018, Ra 2018/10/0030, mwN). Bei Außerachtlassung von forstrechtlichen Vorschriften bzw. Vorliegen einer Waldverwüstung hat die Behörde gemäß § 172 Abs. 6 ForstG 1975 bzw. § 16 Abs. 3 leg. cit. die erforderlichen Maßnahmen, die die Walderhaltung zum Ziel haben, zu veranlassen (vgl. VwGH 03.10.2008, 2005/10/0155).

III.2.4. In einem ersten Prüfungsschritt gilt es festzuhalten, dass sich die gegenständliche Holzhütte auf Flächen befindet, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer Errichtung (ca. im Jahr 2014) als auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids Wald iSd ForstG 1975 waren und sind. Dieser Umstand wurde vom Bf auch nicht bestritten.

III.2.5. In einem zweiten Schritt bleibt zu prüfen, ob mit der Errichtung der Holzhütte gegen forstrechtliche Vorschriften, konkret gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 ForstG 1975, verstoßen wurde. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass bei Verwendung einer unbestockten Waldgrundfläche für die Bebauung mit einer Hütte nur dann keine Rodung nach § 17 Abs. 1 leg. cit. vorliegt, wenn die Hütte tatsächlich der forstlichen Bewirtschaftung dient und wenn sie dazu unbedingt notwendig ist. An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, da ansonsten angesichts der Struktur des Waldeigentums in Österreich, die eine Vielzahl von Kleinbesitzern aufweist, eine mit den Zielen des ForstG 1975 nicht vereinbare Waldverhüttelung drohen würde. Unbedingt erforderlich ist eine Hütte nur dann, wenn ohne sie eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich ist (vgl. VwGH 30.09.1992, 91/10/0172; 20.03.2018, Ra 2018/10/0030, mwN).

Dem festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Holzhütte mangels Vorliegen eines aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs des Bf nicht der forstlichen Bewirtschaftung dient. Der Waldboden, auf dem die Holzhütte errichtet wurde, wird daher nicht zu Zwecken der Waldkultur verwendet, weshalb gegenständlich eine Rodung vorliegt. Durch die konsenslose Errichtung der gegenständlichen Holzhütte (weder Rodungsbewilligung noch -anmeldung) wurde somit gegen forstrechtliche Vorschriften, und zwar gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 ForstG 1975, verstoßen.

III.2.6. Zusammengefasst ist daher der mit dem angefochtenen Bescheid erteilte forstpolizeiliche Auftrag durch § 172 Abs. 6 ForstG 1975 gedeckt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung § 172 Abs. 6 ForstG 1975 einen Auftrag zur Beseitigung eines auf einer Waldfläche ohne behördliche Bewilligung errichteten Bauwerks ermöglicht (vgl. VwGH 09.11.1992, 92/10/0061, mwN). Hinsichtlich der konkretisierten Feststellungen zur gegenständlichen Holzhütte war der Spruch des angefochtenen Bescheids entsprechend zu präzisieren.

III.2.7. Die Angemessenheit der neu festgelegten Frist ergibt sich daraus, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen, insb. der Entfernung der Holzhütte, keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer